

**Der Bürgervorsteher**

Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder der
Ratsversammlung

n a c h r i c h t l i c h
an alle bürgerlichen Mitglieder

Geschäftsstelle
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Inga Ries
Zimmer: 118 1. Obergeschoss
Telefon: 04122-9572-101
Fax: 04122-9572-111
E-Mail: inga.ries@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Tornesch, den 10.06.2015

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit Herrn Bürgermeister Krügel lade ich Sie zu einer

öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung der Stadt Tornesch

am Dienstag, den 23.06.2015 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Tornesch,
Wittstocker Str. 7 ein.

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
	Öffentlicher Teil	
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der fristgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit der Ratsversammlung	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.03.2015	
4	Bericht des Bürgermeister II/2015	VO/15/103
5	Anfragen von Ratsmitgliedern	
6	Resolution zum Erhalt der Polizeistation in Tornesch	VO/15/102
7	Umstellung der Haushaltswirtschaft der Stadt Tornesch zum 1.1.2014 auf die doppelte Buchführung (Doppik)	VO/15/054
8	Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2015 der Grundstücksgesellschaft Tornesch - GGT	VO/15/060
9	Erlass einer neuen Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch	VO/15/088
10	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages hinsichtlich der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren "Geistige Entwicklung" mit dem Kreis Pinneberg	VO/15/049
11	Bildung eines Schulleiterwahlausschusses für die Johannes-Schwennesen-Schule	VO/15/081

12	Offener Ganztage an der Johannes-Schwennesen-Schule: Anpassung des Kooperationsvertrages mit der VHS	VO/15/099
13	B-Plan 67, 2. Änderung "Paul-Klee-Weg" (§ 13a BauGB) Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss (Die Visualisierung des Baukörpers wird zur Sitzung der Rats- Versammlung präsentiert)	VO/15/066
Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung voraussichtlich nichtöffentlich beraten.		
14	Bericht der Verwaltung	
15	Antrag des Tennisclub Tornesch auf Bau einer Überdachung von 3 Tennisplätzen auf dem vereinseigenen Gelände an der Friedlandstraße	/07/065-2-1

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Peter Daniel
Bürgermeister



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/15/103
	Status:	öffentlich
	Datum:	09.06.2015
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	Roland Krügel
	Bearbeiter:	Inga Ries
Bericht des Bürgermeister II/2015		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
23.06.2015	Ratsversammlung	

Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserbetriebes Tornesch (ABT) für das Haushaltsjahr 2013

Der Jahresabschluss wurde am 29.04.2015 amtlich bekannt gemacht. Damit ist der Jahresabschluss bewirkt.

Feststellung des Jahresergebnisses 2013 der Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch

Die Bekanntmachung erfolgt in Kürze.

Aufhebung der Sanierungssatzung (aus dem Jahr 1984) zum städtebaulichen Sanierungsgebiet „Ortskern“ und Neufassung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet „Ortskern“

Die Sanierungssatzung ist außer Kraft und die neue Vorkaufsrechtssatzung ist in Kraft getreten. Über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Vorkaufsrechts im Ortskern entscheidet nunmehr der Hauptausschuss nach Vorberatung durch den Bau- und Planungsausschuss.

Die AC-Planergruppe hat zwischenzeitlich den Auftrag zur städtebaulichen Überplanung des Ortskerns erhalten und die ersten Ansätze am 01.06.2015 dem Bau- und Planungsausschuss vorgestellt. Die Fortsetzung erfolgt in der September-Sitzung.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:
keine



Fraktionsantrag der CDU	Vorlage-Nr:	VO/15/102
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.06.2015
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	Christopher Radon
	Bearbeiter:	Inga Ries
Resolution zum Erhalt der Polizeistation in Tornesch		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
23.06.2015	Ratsversammlung	

Siehe Anlage

Anlage/n:

- Resolution, Textvorlage CDU-Fraktion



Stadtverband Tornesch – Fraktion –

Sicherheit vor Wirtschaftlichkeit

Die Ratsversammlung Tornesch setzt sich für eine Erhaltung des Polizeidienststellen-Standorts in Tornesch ein und beschließt nachfolgende Resolution:

Im ersten Halbjahr 2015 soll durch die Polizeidirektion Bad Segeberg an das zuständige Landespolizeiamt ein Organisationsänderungsantrag gestellt werden. Parallel zum Organisationsantrag wird ein neues Personalkonzept erstellt. Zum 1. März 2016 sollen dann die Dienststellen Tornesch und Uetersen am Standort Uetersen zusammengelegt werden.

Zum Dienstbezirk der Polizeiwache Tornesch gehören die Stadt Tornesch sowie die Gemeinden Heidgraben und Groß Nordende. Die Stadt Tornesch zählt zu den am stärksten wachsenden Städten im Kreis Pinneberg.

Aktuell gibt es zwölf Planstellen für die Polizeistation Tornesch. Durch zwei nicht nachbesetzte Stellen ist es schon jetzt hin und wieder der Fall, dass die Station tagsüber zeitweise nicht besetzt ist, wenn alle diensthabenden Kräfte zu Einsätzen oder im Streifendienst unterwegs sind.

Ein Wegfall der Polizeiwache würde zu einem subjektiven Verlust des Sicherheitsempfindens führen.

Derzeit gehören an- und abfahrende Polizeifahrzeuge zum Erscheinungsbild im Einzugsgebiet der Stadt Tornesch und dienen damit der Abschreckung von Straftaten und führen somit zu einem erhöhten Sicherheitsempfinden der Einwohner und Einwohnerinnen.

Die Beamten der Polizeiwache Tornesch verfügen über eine sehr gute Ortskenntnis. Sie identifizieren sich mit dem Dienstbezirk und sind in die Kriminalprävention eingebunden.

Trotz des nicht vorhandenen 24 –Stunden-Dienstes werden in der Polizeiwache jährlich rund 1.020 Straftaten bearbeitet. Auch deshalb wird schon heute die wichtigste Aufgabe der Polizei „Prävention durch Präsenz“ gerade ausreichend ausgeübt. Bei einer Reduzierung um diese Dienststelle wird dies zukünftig auch Auswirkungen auf die Kriminalitätsstatistik haben.

Wohnungseinbrüche in Autobahnnähe sind leider keine Seltenheit, auch hier besteht eine besondere Gefährdung im Dienstbezirk der Polizeiwache Tornesch. Durch den zentralen Standort und die Nähe zur Autobahn sind während der Dienstzeit kurze Reaktionszeiten gewährleistet.

Die Ratsversammlung der Stadt Tornesch fordert die Polizeidirektion auf, sich zum Standort der Polizeiwache Tornesch zu bekennen und keine Schließung der Wache vorzunehmen. Eine moderne und bürgernahe Polizei muss auch in mittelgroßen Städten präsent sein.

Ferner fordern wir die Polizeidirektion auf, eine Prüfung zur Anmietung des freien Gebäudeteils des Tornescher Rathauses für die Unterbringung der Beamten der Kriminalpolizei in die Wege zu leiten.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/15/054
	Status:	öffentlich
	Datum:	20.04.2015
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Jörg-Andreas Rechter
	Bericht im Rat:	Joachim Reetz
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Jörg-Andreas Rechter
Umstellung der Haushaltswirtschaft der Stadt Tornesch zum 1.1.2014 auf die doppelte Buchführung (Doppik)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
27.05.2015	Finanzausschuss	
23.06.2015	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Die Verwaltung hat in Abstimmung mit den politischen Gremien zum 1.1.2014 die Haushaltswirtschaft der Stadt Tornesch von der kameralen Buchführung (Kameralistik) auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) umgestellt. Die Gemeindeordnung (GO) sieht im § 75 Abs. 4 Satz 2 ein entsprechendes Wahlrecht vor, setzt aber voraus, dass diese Entscheidung von der Gemeindevertretung beschlossen wird.

Im Rahmen des Beschlusses der Ratsversammlung vom 13.12.2011 (TOP 9) zur Umstellung der Buchführungsart des Abwasserbetriebs Tornesch (ABT) zum 1.1.2012 wurde zwar der voraussichtliche Termin der Umstellung der Haushaltswirtschaft der Stadt genannt (2013/2014), aber es wurde leider versäumt, in dieser Sitzung hierzu einen gesonderten Beschluss der Ratsversammlung herbeizuführen.

Dieser Beschluss soll nunmehr der Ordnung halber nachgeholt werden.

Zu C: Prüfungen**1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten
entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt, nach Empfehlung durch den Finanzausschuss, dass die Haushaltswirtschaft der Stadt Tornesch auf die Grundsätze der doppelten Buchführung (Doppik) zum 1.1.2014 umgestellt wird.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:
keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/15/060
	Status:	öffentlich
	Datum:	22.04.2015
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Torsten Kopper
	Bericht im Rat:	Joachim Reetz
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Holger Scholz
Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2015 der Grundstücksgesellschaft Tornesch - GGT		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
27.05.2015	Finanzausschuss	
23.06.2015	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Der ursprüngliche Haushalt der Grundstücksgesellschaft des Jahres 2015 wurde am 09.12.2014 von der Ratsversammlung beschlossen. Die ursprünglichen Ansätze sind den Anlagen zu entnehmen.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses der Haushaltsjahre 2010 bis 2013, deren Prüfung Ende 2014 stattfand, ist eine Änderung beim bisherigen städtischen Darlehen an die GGT zu veranlassen. Bisher wurde das Darlehen als Investitionsdarlehen verbucht. Nach Ansicht des Gemeindeprüfungsamtes ist dieses Darlehen jedoch als Kassenkredit anzusehen, da mit diesem Darlehen keine investive Maßnahme im direkten Zusammenhang steht. Es ist somit der Ansatz für die Investitionskreditaufnahme bei der Stadt von bisher 116.200,- Euro auf Null zu reduzieren und ein neuer Ansatz Kassenkreditaufnahme in Höhe von 116.200,- Euro zu bilden. Zusammen mit dem Bestand zum Ende des Jahres 2014 in Höhe von 296.300,- Euro beträgt dieser Kassenkredit insgesamt 412.500,- Euro. Diese Veränderung betrifft ebenfalls die Festsetzungen in der Zusammenstellung.

Gemäß Beschlussfassung im Hauptausschuss über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrecht erwirbt die GGT eine Immobilie am Tornescher Bahnhof. Das erstellte Verkehrswertgutachten stellt einen Verkehrswert von 108.000,- Euro fest. Zuzüglich Nebenkosten zum Grunderwerb ist mit Investitionskosten von insgesamt 120.000,- Euro zu rechnen. Diese Maßnahme ist mit Darlehensaufnahmen zu finanzieren. Übergangsweise bis zur Rechtskraft des Nachtrags erfolgt eine Zwischenfinanzierung über Kassenkredit.

Ergebniswirksam sind veränderte Ansätze für die bauliche Unterhaltung, die Bewirtschaftungskosten, die Abschreibungen, den Zinsaufwand sowie die Mieterträge. Im Finanzplan sind die Ansätze für Einzahlungen aus Kreditaufnahmen, die Auszahlungen für den Erwerb von Grundvermögen, die Zins- und Tilgungsleistungen, die Auszahlungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie die Mieteinzahlungen anzupassen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Lage des Finanzsektors wird mit einer Tilgung von 4 % sowie Zinsen von 3 % pro Jahr gerechnet. Für das zweite Halbjahr 2015 ergeben sich somit folgende Veränderungen:

Erträge:
Mietserträge +8.400,- Euro

Aufwendungen:
Abschreibungen +1.200,- Euro
Bauliche Unterhaltung +3.000,- Euro
Bewirtschaftung +1.000,- Euro
Zinsaufwand +1.800,- Euro

Einzahlungen:
Aufnahme Darlehen +120.000,- Euro
Mieteinzahlungen +8.400,- Euro
Investitionskredit der Stadt -116.200,- Euro
Kassenkredit der Stadt +116.200,- Euro

Auszahlungen:
Auszahlung Kaufpreis +120.000,- Euro
Tilgung +2.400,- Euro
Zinsen +1.800,- Euro
Bauliche Unterhaltung +3.000,- Euro
Bewirtschaftung +1.000,- Euro

Durch diese Veränderungen schließt der Ergebnisplan in der Form des 1. Nachtrags mit Erträgen in Höhe von 438.400 Euro sowie Aufwendungen in Höhe von 388.300 Euro ab. Es wird ein Jahresgewinn von 50.100 Euro erwartet. Der Finanzplan schließt mit Einzahlungen und Auszahlungen von jeweils 748.500 Euro ab und ist somit ausgeglichen (die Darstellung im Finanzplan bezüglich der liquiden Mittel in der letzten Zeile entspricht der Kassenkreditaufnahme).

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Der von der GGT vorgelegte 1. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2015 wird mit folgenden Beträgen festgestellt:

Im Ergebnisplan		Veränderung
die Erträge mit	438.400 €	+8.400 €
die Aufwendungen mit	388.300 €	+7.200 €
Jahresergebnis	50.100 €	+1.200 €

Im Finanzplan		
die Einzahlungen mit	748.500 €	+128.400 €
die Auszahlungen mit	748.500 €	+128.400 €

Der Gesamtbetrag der Kredite wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird auf 1.412.500 Euro festgesetzt.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Zusammenstellung des 1. Nachtrags 2015

1. Nachtragsplan 2015 (Ergebnis- und Finanzplan)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/15/088
	Status:	öffentlich
	Datum:	21.05.2015
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Inga Ries
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	Verena Fischer-Neumann
	Bearbeiter:	Inga Ries
Erlass einer neuen Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
08.06.2015	Hauptausschuss	
23.06.2015	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Im Jahr 2000 hat die Stadt Tornesch erstmalig eine Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr erlassen, die in der Fassung des 1. Nachtrages noch immer in Kraft ist. Die Gebührentarife wurden damals von der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung des Landes übernommen, was damals üblich war. Ein Normenkontrollverfahren würde unsere Satzung aber nicht mehr standhalten, da die Rechtsprechung eine eigene Gebührenkalkulation verlangt. Dies hat die Verwaltung mit Unterstützung der KUBUS GmbH getan, und sämtliche Gebührensätze neu kalkuliert. Zugrunde gelegt dürfen nur die einsatzspezifischen Kosten, d.h. Kosten für das generelle Vorhalten einer öffentlichen Feuerwehr können in der Kalkulation nicht berücksichtigt werden. Insofern sind die ermittelten Gebührensätze niedriger als in der bisherigen Feuerwehrgebührensatzung.

Die KUBUS GmbH hat die Stadt Tornesch nicht nur bei der Kalkulation der Gebühren begleitet, sondern auch die Berechnungsmatrix zur Verfügung gestellt, so dass die Kalkulation jährlich fortgeschrieben werden kann.

Zu C: Prüfungen**1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Die Einnahmen für abrechnungsfähige Leistungen der Feuerwehr werden aufgrund der geringeren Gebührensätze voraussichtlich sinken. Der Haushaltsansatz lag bei 15.000 €/p.a. Dieser Ansatz wurde auch meistens knapp erreicht.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt die der Vorlage anliegende Satzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch und beauftragt den Bürgermeister, die Satzung auszufertigen und zu veröffentlichen.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

- Satzungsentwurf



Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, (GVOBl. SH 2003, S.57), zuletzt geä. durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.12.2014 (GVOBl. SH 2014, S. 473), des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz- BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. SH 1996, S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2014, (GVOBl. SH 2014, S. 489) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. SH 2012, S. 740) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch am 23.06.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten "Gebührentarif", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Stadt zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Stadt (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr bei Fehlalarmen ist abweichend von Absatz 1 der einzelne Einsatz, sofern im Einzelfall nicht die Berechnung der Gebühr nach Absatz 1 in Verbindung mit Tarifteil 1 und 2 der Anlage zu dieser Satzung eine höhere Gebühr ergibt.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Tornesch. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen

Fahrzeuge. Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit werden 50 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.

- (5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr
- a) entstandenen Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind,
 - b) Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 BrSchG sowie
 - c) die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6% des Betrages nach Nr. 1 und 2 (höchstens jedoch 100 €) werden Auslagen neben den Gebühren erhoben.
- (6) Muss die öffentliche Feuerwehr der Stadt Tornesch wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (2) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugute gekommen ist. Das sind im Einzelnen:
- a) der Auftraggeber der Leistung,
 - b) derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
 - c) derjenige, in dessen wirklichen oder mutmaßlichen Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
 - d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
 - e) der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 4

Gebührenfreiheit, Härtefälle

- (1) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Brandschutzgesetz gebührenfrei.
- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. beim Verladen von gefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).
- (4) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann die Stadt Tornesch ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 BrSchG verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung eines Einsatzes oder einer Leistung entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 33 BrSchG bleibt unberührt. Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der Gebührenschuldner die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 7 In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Tornesch über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) vom 29.03.2000 in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 11.07.2001 außer Kraft.

Tornesch, den <Ausfertigungsdatum>

Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch:

Gebührentarif:

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz			
1.1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	je Std.	18,28 €
Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz			
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, Standort Esingen	je Std.	32,65 €
2.2.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je Std.	36,97 €
2.3.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20/16 HLF, Standort Ahrenlohe	je Std.	36,09 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10, Standort Esingen	je Std.	39,86 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, Standort Ahrenlohe	Je Std.	30,78 €
2.6.	Hubrettungsbühne 23/12 HRB, Standort Esingen	je Std.	38,64 €
2.7.	Gerätewagen Logistik GW-L, Standort Ahrenlohe	je Std.	24,05 €
2.8.	Gerätewagen Logistik GW-L, Standort Esingen	je Std.	24,88 €
2.9..	Einsatzleitwagen ELW, Standort Esingen	je Std.	31,37 €
2.10.	Mannschaftstransportwagen MTW, Standort Esingen	je Std.	23,81 €
2.11.	Mehrzweckfahrzeug MZF, Standort Ahrenloe	Je Std.	40,92 €
2.12.	Jugendfeuerwehrbus , Standort Ahrenlohe	je Std.	19,26 €
Tarifteil 3 – Pauschalen			
3.1	Bei Fehlalarmierungen (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) erfolgt die Gebührenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Gebührensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Gebühren im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz	201,18 €



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/15/049
	Status:	öffentlich
	Datum:	13.03.2015
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
Amt für soziale Dienste	Bericht im Rat:	Roland Krügel
	Bearbeiter:	Caroline Schultz
Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages hinsichtlich der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren "Geistige Entwicklung" mit dem Kreis Pinneberg		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
15.06.2015	Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung	
23.06.2015	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

2014 wurden der Stadt Tornesch vom Kreis Pinneberg Schulkostenbeiträge i.H.v. 41.625,22 € für 2013 für die Raboisenschule Elmshorn in Rechnung gestellt. Die Zahlung wurde verweigert und auf die Musterklageverfahren der Kreis Dithmarschen und Herzogtum-Lauenburg verwiesen. Die Schulkostenbeiträge für 2014 wurden noch nicht in Rechnung gestellt.

Nun hat der Kreis Pinneberg eine Vereinbarung vorgelegt, nach der das o.g. Musterverfahren abgewartet werden soll. Solche Vereinbarungen wurden auch bereits in den Kreisen Dithmarschen und Ostholstein geschlossen. Die Vorlage und Vertragsentwurf ist in der Anlage beigefügt.

Zu C: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Sollte die Kreise einen Anspruch haben, wären die Schulkostenbeiträge ohnehin zu zahlen. In der Vereinbarung verzichten die Kommunen auf die Einrede der Verjährung, der Kreis dagegen auf die gerichtliche Geltendmachung der Forderungen. Entsprechende Rückstellungen sind in den jeweiligen Haushalten in entsprechender Höhe vorzunehmen. Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach den vom Kreis Pinneberg in Rechnung gestellten Schulkostenbeiträgen.

Zu D: Beschlussempfehlung

Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis Pinneberg zur Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ gemäß §111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt den Vertrag auszufertigen.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

- Anschreiben des Landrates vom 27.02.2015
- Vorlage des Kreistages vom 05.03.201
- Vertragsentwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/15/081
	Status:	öffentlich
	Datum:	19.05.2015
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Sabine Kählert
	Bericht im Rat:	
Amt für soziale Dienste	Bearbeiter:	Hanna Schaeppers
Bildung eines Schulleiterwahlausschusses für die Johannes-Schwennesen-Schule		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
15.06.2015	Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung	
23.06.2015	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Die Rektorin der Johannes-Schwennesen-Schule (JSS), Frau Maria Leipold, wird zum 31.07.2015 in den Ruhestand gehen. Es ist davon auszugehen, dass zum Beginn des neuen Schuljahres 2015/2016 die Schulleiterstelle neu zu besetzen ist.

Das für Bildung zuständige Ministerium hat die Stelle bereits im Nachrichtenblatt Nr. 3/2015 ausgeschrieben und soll dem Schulleiterwahlausschuss aus den eingegangenen Bewerbungen bis zu vier geeignete Personen zur Wahl stellen. Der Schulleiterwahlausschuss wählt aus den zur Wahl gestellten Personen die zur Ernennung vorzuschlagende Person aus.

Gem. § 38 des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (SchulG) wird für jedes Wahlverfahren vom Schulträger ein Schulleiterwahlausschuss gebildet. Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte und die Eltern. Sie sollen sicherstellen dass mind. 40 % der Mitglieder Frauen sind. Dem Schulleiterwahlausschuss darf nicht angehören, wer sich um die Stelle beworben hat. Die Schule entsendet zehn Mitglieder und zwar je fünf Vertreter/innen der Lehrkräfte und der Eltern. Die Vertreter/innen der Lehrkräfte werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreter/innen der Eltern vom Schulelternbeirat gewählt. Zusammen mit den Mitgliedern können Stellvertreter/innen gewählt werden.

Der Schulträger entsendet ebenfalls zehn Mitglieder, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder müssen nicht der Vertretungskörperschaft angehören. Sie dürfen nicht Lehrkräfte oder Mitglieder des Schulelternbeirats der betroffenen Schule sein.

Jede Fraktion kann verlangen, dass die zehn durch den Schulträger zu entsendenden Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss durch Verhältniswahl gewählt werden.

Hinweis: Sollte eine Fraktion von diesem Recht Gebrauch machen, ist allen Fraktionen Gelegenheit zu geben, eine Liste mit Kandidaten aufzustellen. Aufgrund der Sitzverteilung im Rat hätte die SPD die Möglichkeit 5 Kandidaten, die CDU die Möglichkeit 4 Kandidaten und die FDP die Möglichkeit 1 Kandidaten in den Schulleiterwahlausschuss zu entsenden. Es wird für diesen Fall vorgeschlagen, die Beratung und Entscheidung der Ratsversammlung am 23.06.2015 zu überlassen.

Die Mitglieder können für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gewählt werden. In diesem Fall sind zusammen mit den Mitgliedern Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen.

Der so gebildete Schulleiterwahlausschuss wählt aus den vorgeschlagenen Personen die zur Ernennung vorzuschlagende Person aus. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird über dieselben vorgeschlagenen Personen erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen zwei Personen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Das Vorschlagsrecht erlischt, wenn der Schulleiterwahlausschuss innerhalb einer Frist von sechs Unterrichtswochen nach Zugang der Bewerbungsunterlagen beim Schulträger keine Wahl vornimmt.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten
entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Stadt Tornesch entsendet nachstehend aufgeführte Personen in den Schulleiterwahlausschuss:

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion: 1.
2.
3.
4.
5.

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion: 1.
2.
3.
4.

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion: 1.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/15/099
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.05.2015
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Caroline Schultz
	Bericht im Rat:	Horst Lichte
Amt für soziale Dienste	Bearbeiter:	Caroline Schultz
Offener Ganzttag an der Johannes-Schwennesen-Schule: Anpassung des Kooperationsvertrages mit der VHS		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
15.06.2015	Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung	
23.06.2015	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Im Laufe der Zusammenarbeit hat sich ergeben, dass Aufgaben die laut Kooperationsvertrag der VHS Tornesch-Uetersen zugewiesen sind, aus organisatorischen Gründen bei der Koordinatorin des Ganztages angesiedelt sein sollten. Dies wurde im vergangenen Schuljahr bereits so praktiziert, so dass nun der Vertrag anzupassen ist.

Zu C: Prüfungen**1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Die Kosten für die Bereitstellung der Kurse werden weiterhin voll übernommen. Für die Bereitstellung dieser Kurse wird die Pauschale von 20 % auf 10 % reduziert.

Zu E: Beschlussempfehlung

Dem Entwurf des Kooperationsvertrags mit der VHS Tornesch-Uetersen wird zugestimmt.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

- Entwurf des Kooperationsvertrages mit der VHS Tornesch-Uetersen
- Vergleich des laufenden Vertrags mit dem Entwurf



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/15/066
	Status:	öffentlich
	Datum:	06.05.2015
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
	Bericht im Rat:	Henry Stümer
Bau- und Planungsamt	Bearbeiter:	Henning Tams
B-Plan 67, 2. Änderung "Paul-Klee-Weg" (§ 13a BauGB)		
Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
01.06.2015	Bau- und Planungsausschuss	
23.06.2015	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Über die Planung wurde zuletzt am 03.11.2014 beraten, damals erfolgte der Auslegungsbeschluss. Die Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung hat mittlerweile vom 13.01.-13.02. unter reger Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Abwägungstabelle zu entnehmen. Eine Änderung des Planentwurfes wurde nicht vorgenommen, lediglich Textpassagen der Begründung wurden ergänzt. Zur Unterstützung des Abwägungsprozesses wurden mögliche Varianten einer Tennishalle dargestellt und einer Bewertung unterzogen, zudem erfolgte eine Schattenanalyse, um die Auswirkungen einer nach der Bebauungsplanänderung möglichen, am Paul-Klee-Weg gelegenen Tennishalle darzustellen.

Zu C: Prüfungen**1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Die Planung wird durch den FD Bauverwaltung und Stadtplanung bearbeitet.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß der Verwaltung vom 05.05.2015 geprüft. Die Zusammenstellung vom 05.05.2015 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung beschließt die Ratsversammlung die 2.Änderung des B-Plans Nr. 67 für das Gebiet südlich der Friedlandstraße in einer Tiefe von ca. 80 bis 180 m und westlich des Paul-Klee-Wegs in einer Tiefe von ca. 80 m, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss des B-Planes durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Planentwurf (s. Vorlage VO/14/940)
Textl. Festsetzungen (s. Vorlage VO/14/940)
Begründung
Abwägungstabelle vom 05.05.15
Variantenübersicht
Variantenvergleich
Verschattungsanalyse